

## Tierschutzanwalt-Initiative

Contrareferat von Ständerat Werner Luginbühl

**Am 26. Juli 2007 reichte der Schweizer Tierschutz (STS) die Volksinitiative „gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere“, die sogenannte Tierschutzanwalt-Initiative, ein.** Gemäss Initiativtext soll in der Verfassung der Grundsatz verankert werden, dass der Bund den Rechtsschutz von Tieren als empfindungsfähige Lebewesen regeln muss. **Entsprechend sollen die Kantone verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass die Interessen der geschädigten Tiere im Strafverfahren von Amtes wegen durch geeignete Rechtsbeistände vertreten werden, wobei mehrere Kantone gemeinsam eine Tierschutzanwältin oder einen Tierschutzanwalt bestimmen können.** Mit der Botschaft vom 14. Mai 2008 beantragt der Bundesrat Volk und Ständen, diese Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Der Nationalrat schloss sich diesem Antrag mit 107:47 Stimmen und der Ständerat mit 30:6 Stimmen an.

Der Tierschutz und damit auch die Rechtsstellung des Tieres sind dem Parlament wichtige Anliegen. Übergriffe sollen sanktioniert werden. Die eidgenössischen Räte haben dafür in der Vergangenheit verschiedentlich den Tatbeweis angetreten. Ich erinnere an die parlamentarische Initiative von Ständerat Dick Marty mit dem Titel „Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung“. Aufgrund dieser parlamentarischen Initiative ist im ZGB ein **neuer Artikel eingefügt** worden, der seit dem 1. April 2003 in Kraft ist. Der Kerngehalt dieser Bestimmung lautet: **Tiere sind keine Sachen**. Dies hat zur Konsequenz, dass sie nur insoweit als Sachen behandelt werden dürfen, als keine abweichenden Vorschriften bestehen.

Ein weiterer Akt im Bereiche des Tierschutzrechtes war die **umfassende Revision des Tierschutzgesetzes**. Dieses Gesetz ist vor knapp eineinhalb Jahren, nämlich am **1. September 2008**, in Kraft getreten. Gemäss den Artikeln 26 bis 28 des Tierschutzgesetzes werden Verstösse gegen das Tierschutzgesetz von Amtes wegen – **ich betone: von Amtes wegen** – verfolgt. Gemäss Tierschutzgesetz überträgt der Bund den Kantonen die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen; die Strafverfolgung ist also Sache der Kantone. In Artikel 24 des Tierschutzgesetzes wird im Weiteren explizit eine Anzeigepflicht statuiert. Dies ist das bestehende und heute geltende Instrumentarium. Damit wurde der Tierschutz in der Schweiz massiv verbessert und wir haben heute einen Standard, der sich weltweit sehen lassen kann.

Den Initianten genügt das nicht. Sie wollen generell und überall den Tierschutzanwalt. Die Frage, ob Tieranwältinnen und Tieranwälte eingesetzt werden sollen, ist nicht neu. Es ist meines Wissens das fünfte Mal, dass sich das Parlament mit dieser Frage beschäftigt hat. Im Rahmen der Beratung des Tierschutzgesetzes stand beispielsweise die Frage der Einführung von speziellen Tierschutzanwälten ebenfalls zur Diskussion. Die entsprechenden Anträge fanden aber keine Mehrheit.

Aus der Sicht der Mehrheit beider Räte ist nun aber eine Lösung vorhanden. Sie ist in der vereinheitlichten Strafprozessordnung zu finden. Artikel 14 Absatz 2 der Schweizerischen

DV BDP Schweiz vom 16. Januar 2010,  
Sperrfrist 10:00 Uhr.  
Es gilt das gesprochene Wort.



Strafprozessordnung, die auf Anfang 2011 in Kraft treten wird, gibt den Kantonen die Möglichkeit, Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeiten der Strafbehörden zu erlassen. Es ist den Kantonen – diese sind für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig – somit freigestellt, eine öffentliche Tieranwältin oder einen öffentlichen Tieranwalt vorzusehen.

Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die Kantone können einer Behörde Parteirechte gewähren, und diese Behörde kann gleichzeitig damit beauftragt werden, das öffentliche Interesse der Verfolgung von Vorstössen gegen das Tierschutzgesetz zu wahren. Die Kantone können aber auch einen spezialisierten Staatsanwalt vorsehen.

Aufgrund dieser Regelung, haben jene Kantone, die bereits etwas in diese Richtung unternommen haben, die Möglichkeit, bei ihrer Lösung zu bleiben. Erwähnt seien hier die Kantone Zürich, St. Gallen und Aargau. Jene Kantone, die bereits aktiv geworden sind, müssen also nichts ändern. Die übrigen Kantone sind frei, nach ihrem Gusto zu entscheiden, ob und wie sie diese Frage klären wollen.

Zusammengefasst:

Die Tierschutzanwalt-Initiative ist unnötig und überholt. Mit der neuen Tierschutzgesetzgebung sind die nötigen Verbesserungen im Tierschutz-Vollzug eingeleitet. Die Initiative zielt zudem am Hauptproblem vorbei, weil Tierschutzanwältinnen und –anwälte erst nach Meldung eines Vergehens aktiv werden können. Zudem kann schon heute jeder Kanton einen Tierschutzanwalt / eine Tierschutzanwältin einsetzen. Die Initiative stellt daher einen unnötigen Eingriff in die Kompetenz der Kantone dar. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, wie Bundesrat und Parlament, die Initiative abzulehnen.